Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen

hüttlinger

Nachrichten ...für alle

64. Jahrgang/Nummer 40

Freitag, 2. Oktober 2026

Offizielle Übergabe des Anbaus „Rotes Haus“ und der Nahwärmezentrale

Mehr Raum für die Ganztagsbetreuung und eine zukunftsfähige Wärmeversorgung

Ein bedeutender Meilenstein für unsere Alemannenschule und die Gemeinde Hüttlingen ist erreicht: Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. September 2026 wurden der neue Anbau „Rotes Haus“ an der Alemannenschule Hüttlingen sowie die neue Nahwärmezentrale offiziell ihrer Bestimmung übergeben. Nach rund 17 Monaten Bauzeit konnte damit ein anspruchsvolles und für die Gemeinde zukunftsweisendes Bauprojekt erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit dem zweigeschossigen Anbau stehen der Ganztagsbetreuung künftig drei zusätzliche Räume zur Verfügung. Gleichzeitig wurde durch den Einbau eines Aufzugs die Barrierefreiheit des Gebäudes erreicht. Die neuen Räumlichkeiten konnten bereits zum Schulstart am 14. September 2026 genutzt werden.

Für einen besonders schönen Moment bei der offiziellen Übergabe sorgte das symbolische Durchschneiden des roten Bandes. Bürgermeisterin Monika Rettenmeier gab die neuen Räume damit sichtlich erfreut offiziell frei. Im Anschluss überreichte Architektin Sonja Walter von walterarchitektur einen symbolischen Schlüssel aus Laugengebäck. Die originelle Idee sorgte nicht nur für einen besonderen Erinnerungsmoment, sondern erwies sich zugleich als schmackhaftes Symbol für die Fertigstellung der neuen Räume für die Ganztagsbetreuung.



V. l.: 2. Stellv. der Bürgermeisterin Markus Raab, Bürgermeisterin Monika Rettenmeier und Rektor Ralf Meiser





Rund 5,2 Millionen Euro wurden insgesamt in das Gesamtprojekt investiert. Davon konnten rund 3,1 Millionen Euro an Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg, unter anderem aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau, eingesetzt werden.

– Fortsetzung nächste Seite –



Rektor Ralf Meiser und Bürgermeisterin Monika Rettenmeier beim Anschnitt des kulinarischen Schlüssels



Bei der offiziellen Schlüsselübergabe (v. l.): Architektin Hilde Schneider und Architektin Sonja Walter, Schulleiter Ralf Meiser, Kerstin Friedenberg von der Frühbetreuung, Natalia Wottschel und Svetlana Boll von der Betreuung, Bürgermeisterin Monika Rettenmeier sowie Nicole Buchinger von der Betreuung

Bürgermeisterin Monika Rettenmeier hob bei der Übergabe hervor, dass ein Vorhaben dieser Größenordnung nur durch das engagierte und vertrauensvolle Zusammenspiel aller Beteiligten erfolgreich umgesetzt werden könne. Ihr besonderer Dank galt dem Gemeinderat, der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Betreuungskräften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und Schule und allen beteiligten Planerinnen und Planern, Handwerkern und Firmen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Projekts ist die neue Nahwärmezentrale. Sie ist mit einem Pelletkessel und einer Heizleistung von 300 kW sowie vier Luftwärmepumpen mit einer Gesamtleistung von 200 kW ausgestattet. Die moderne Anlage konnte planmäßig zum 1. September 2026 in Betrieb genommen werden und leistet damit künftig einen wichtigen Beitrag zu einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Wärmeversorgung.





Mit der offiziellen Übergabe wird nun sichtbar, was in den vergangenen Monaten gemeinsam geschaffen wurde: mehr Platz für die Ganztagsbetreuung, bessere Rahmenbedingungen für die Schülerinnen und Schüler, mehr Barrierefreiheit und eine moderne Wärmeversorgung. Damit wurde nicht nur ein Bauprojekt abgeschlossen, sondern zugleich in die Zukunft des Schulstandorts und damit in die Zukunft der jungen Generation in Hüttlingen investiert.

Im Anschluss an den offiziellen Übergabetermin fand die reguläre öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeisterin Monika Rettenmeier oder deren VertreterIn im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:
Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53 98 01-0, Telefax: 0 79 53 98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen
Telefon: 0 73 61 97 78-0, Telefax: 0 73 61 7 12 20
E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Kinderbedarfsbörse

Hüttlingen – Bürgersaal (Limeshalle)



10. Oktober 2026

09:30 bis 11:30 Uhr

- **Verkauf von Secondhand Baby- und Kinderkleidung, Umstandsmode, Spielzeug, Kinderbüchern, Fahrzeugen, Kinderwagen u.v.m.**
- **Sortierter Basar,** Artikel sind nach Größen und Kategorien sortiert (Vergabe der Verkäufernummern über www.Easybasar.de ab 13.09.2026, 10 Uhr)
- Bezahlung der Artikel an **Scannerkassen** in bar oder EC
- **Kuchenverkauf** durch die Alemannenschule

Vorverkauf* für Schwangere, Wöchnerinnen und Helfer am **09.10.2026**

QR-Code mit dem Handy scannen und direkt auf unserer Internetseite informieren: **www.Kinderboerse-Huettlingen.de**

* Alle Informationen zum Vorverkauf wie Helferanmeldung und Einlass-Uhrzeiten findest du auf unserer Internetseite www.Kinderboerse-Huettlingen.de.





Umleitung und Parken am verkaufsoffenen Sonntag

Am Sonntag, 11. Oktober 2026, ist in Hüttlingen Kirchweih. Der GHV Hüttlingen e. V. schließt sich diesem Fest mit einem verkaufsoffenen Sonntag und diversen Attraktionen an.

Zu diesem Anlass werden ab 9.00 Uhr die „Bachstraße“ und der Bereich „An der Pfitze“ gesperrt sein.

Eine Ausfahrt wird nach 9.00 Uhr aus den oben genannten Bereichen nicht mehr möglich sein. Wir bitten Sie, Ihre Fahrzeuge rechtzeitig auf den Parkplatz Richtung Blumenstraße hinter das DRK-Seniorenzentrum zu stellen. Dieser Parkplatz bleibt von der Ölwegbrücke aus erreichbar.

Kocherknie kann Kultur

Mit dem österreichischen Stand-Up-Comedian Romeo Kaltenbrunner endet unsere Veranstaltungsreihe 2026 am Freitag, 16. Oktober 2026.

Wir beglückwünschen Romeo Kaltenbrunner als Gewinner des Goldenen Besens beim Kabarettpreis Stuttgarter Besen 2026 im Renitenztheater Stuttgart.

Mit seiner authentischen und humorvollen Art, gesellschaftlich relevante Themen aufzugreifen und mit persönlichem Tiefgang zu verbinden, überzeugte er die Jury und wurde mit dem Hauptpreis ausgezeichnet.

Quelle: SWR



Romeo besucht daheim im Dorf ein Zeltfest, auf dem immer noch die gleiche Band wie vor 15 Jahren spielt, und wo ihn immer noch die selben Nazis wie vor 15 Jahren verprügeln wollen. Herrlich ist das, wenn manche Dinge im Leben einfach immer gleich bleiben.

Umgeben von Grillhendl-Duft und leicht betrunken von einer ganzen Schachtel Jägermeister wird Romeo nostalgisch. Soll er am Ende gar nicht mehr zurück nach Wien, wo die Menschen zwar liberaler – aber leider auch fader sind? Ist doch das Dorf hier seine wahre Heimat? Was ist denn Heimat überhaupt? Kann man auf sein Vaterland stolz sein, wenn man seinen eigenen Vater nicht kennt?

In seinem zweiten Kabarett-Programm „HEIMWEH“ spricht Romeo Kaltenbrunner über sein Aufwachsen auf dem Land und wie es ist, wenn man fremder aussieht, als es der eigene Familienname und der Dialekt vermuten lassen.

Freitag, 16. Oktober 2026, 20.00 Uhr, Forum
ROMEO KALTENBRUNNER
„HEIMWEH“

Romeo muss heim, von Wien nach Oberösterreich. Die Oma liegt im Sterben. Wieder mal. Die Reise in sein Heimatdorf ist für Romeo auch eine Zeitreise zurück in seine eigene Kindheit und Jugend. Er trifft seine alte Jugendliebe wieder, die er damals in der Schulzeit leider nicht küssen durfte. Ihre Familie hatte es verboten. Ein bissl deswegen, weil Romeo die falsche Hautfarbe hatte. Hauptsächlich aber, weil er zu wenig Hektar hatte (Anm.: null).

Regie: Jürgen Marschal; Foto: Isabella Aust
www.romeokaltenbrunner.com
VVK 24,00 Euro AK 27,00 Euro

Einlass mit dem Kombiticket oder mit einem Einzelticket. Erhältlich im Webshop unter www.reservix.de, im Rathaus Hüttlingen und in der Touristik-Information Aalen sowie an der Abendkasse.

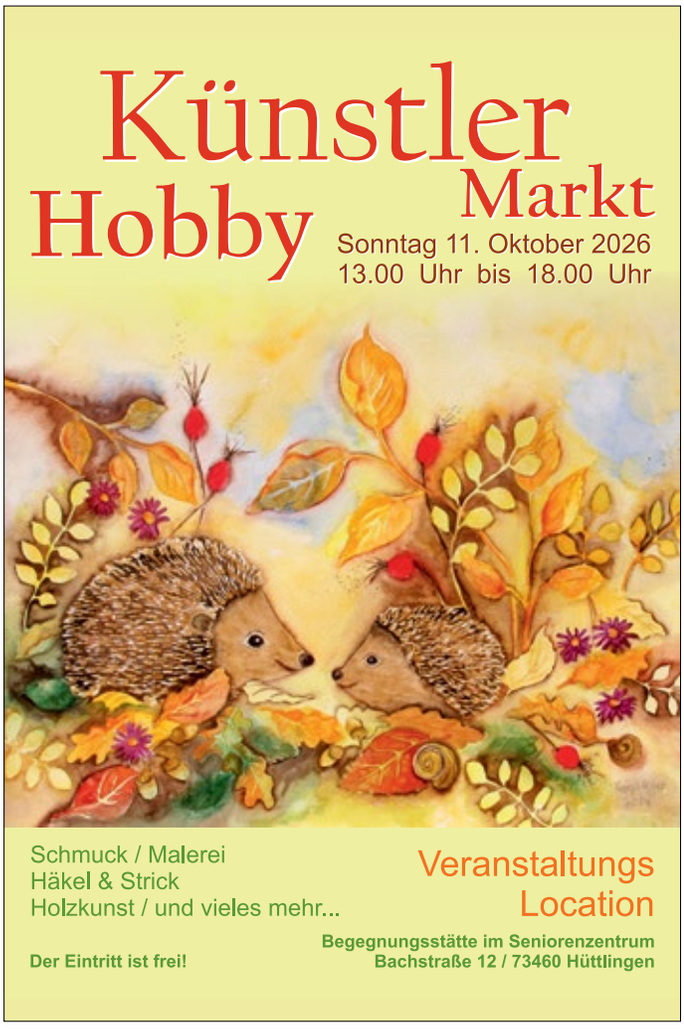

Kinder-für-Kinder-FLOHMARKT

Liebe Kinder und Jugendliche,

wir möchten euch wieder die Möglichkeit geben gebrauchte Spielsachen, Bücher, Sportgeräte usw. an andere Kinder zu verkaufen. Hierzu bieten wir euch den Cotignola-Platz zwischen dem SchuhMarkt Hüttlingen und der DRK-Begegnungsstätte an.

Der Flohmarkt soll am **verkaufsoffenem Sonntag** mit Kirchweihknallen, am **11. Oktober 2026**, von **12 bis 17 Uhr** stattfinden.

In dem Zeitraum sind auch die Hüttlinger Fachgeschäfte geöffnet.

Anmelden braucht ihr euch nicht. Ihr kommt einfach zum **Aufbauen** am **Sonntag um 10 Uhr** vorbei. Bis 12 Uhr sollte euer Stand aufgebaut sein. Die Bachstraße ist um diese Uhrzeit gesperrt. Die Anfahrt ist deshalb nur über den Ölweg/Blumenstraße möglich.

Standgebühren gibt es keine. Bei den jüngeren Verkäuferinnen und Verkäufern sollte eine **erwachsene Begleitperson** dabei sein. Der GHV übernimmt keine Haftung und keine Aufsichtspflicht.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme und wünschen euch nette Begegnungen, viel Spaß und gute Geschäfte.

GHV Gewerbe- und Handelsverein Hüttlingen e.V.



Hüttlinger Kirchweih mit traditionellem **Kirchweihknallen** ab ca. 11 Uhr in der Ortsmitte. Ab 14 Uhr für jedermann möglich, Goißeln sind vorhanden.

Kostenloses Kinderkarussell gesponsert von der KSK Ostalb + VR-Bank Ostalb eG. Karussell-Gutscheine erhalten Sie in allen Geschäften und an den Ständen. Für Ihr **leibliches Wohl** sorgen die GHV-Mitglieder & Vereine – Kuchenverkauf & Vesperstube im Forum. **Flohmarkt von Kindern – für Kinder**/Cotignola-Platz 12 – 17 Uhr, Aufbau ab 10 Uhr, keine Anmeldung erforderlich. Bei schönem Wetter **Kletterspaß** auf dem mobilen Achttausender, **Sandbaustelle** (Wörner Gartenbau), **Wildpanorama** (Wanka), **Hüpfburg** (Kaiser Events) sowie **Kinderschminken & Tattoos** (Daniel Strobel PROMA Versicherungsmakler), **Steine bearbeiten für Kinder** (Steinmetz Simon Albert Bolz).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

VON 12 – 17 UHR

VERKAUFSOFFENER SONNTAG

mit kleinem Handwerkermarkt

GHV Gewerbe- und Handelsverein Hüttlingen e.V.

Aus Gutschein wird KOCHERStar

GHV Gewerbe- und Handelsverein Hüttlingen e.V.

GÖNN DIR BALD ...NOCH MEHR!

Die Karte kann bei allen teilnehmenden Geschäften in Hüttlingen, Wasseralfingen und Abtsgmünd eingelöst werden.

Mehr Infos unter: www.kocherstar.de



KTW

Aus den GHV-Einkaufs-Gutscheinen wird die **KOCHERSTAR-KARTE!**
Flexibel einlösbar bei zahlreichen regionalen Partnern. *In Kürze auch digital erhältlich.*
Die bisherigen Gutscheine behalten Ihre Gültigkeit und können noch erworben werden,bis die KOCHERStar-Karte erhältlich ist.

ALTMETALL & SCHROTTSAMMLUNG
Samstag, 24.10.2026

- **Bitte stellen Sie Ihr Altmetall am Abholtag bis spät. 8 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereit.**
- **Am Tag der Sammlung können Sie Ihr Altmetall auch am Sammelplatz Bärenhaldenweg 5 abgeben.**
- **Sollte Ihr bereitgestelltes Altmetall bis 13 Uhr nicht abgeholt sein, dann rufen Sie bitte eine der Kontaktpersonen an.**



Großmengen können gerne zur Abholung angemeldet werden! Bitte melden Sie sich hierzu im Vorfeld bei:

Michael Vaas
0151/11204534
m.vaas@fussball.tsv-huettlingen.de

Luca Maile
0176/67711721
l.maile@fussball.tsv-huettlingen.de

Marcel Buck
0151/23963927
m.buck@fussball.tsv-huettlingen.de

ALTMETALL & SCHROTTSAMMLUNG
Samstag, 24.10.2026

Gesammelt werden jegliche Gegenstände aus Eisen & Metall, z.B:

- Fahrräder (keine E-Bikes)
- Autokatalysatoren und Stahlfelgen (ohne Reifen)
- Landwirtschaftliche Geräte z.B. Pflug, Schwader, Egge etc.
- Groß-Batterien aller Art wie z.B. PKW & LKW-Batterien
- Kupfer z.B. Kabel, Dachrinnen, Bleche
- Elektrokabel z.B. Altkabel, Kabeltrommeln, Kabelreste
- Aluminium z.B. Felgen, Bleche, Töpfe und Pfannen
- Messing z.B. Wasserhähne, Muffen, Gehäuse, Armaturen
- Blei aller Art
- Eisen z.B. Öfen, Heizkörper, Rohre, Profile
- Motoren z.B. Elektromotoren, Auto-/LKW-Motor ohne Öl
- Sonstige Maschinen und Gegenstände aus Metall

Nicht gesammelt werden:

- Elektrogeräte aller Art
- Ölradiatoren/Nachtspeicheröfen
- Mit Flüssigkeit/Gas gefüllte Behälter, Druckbehälter jeglicher Art
- Feuerlöscher/Gasflaschen
- Haushaltsbatterien, Akkus & Leuchtmittel

Sollten Sie Fragen diesbezüglich haben, dann rufen Sie uns an!

Veranstalter Abt. Fußball, Bärenhaldenweg 5, 73460 Hüttlingen

Um sicherzustellen, dass der Schrott der Fussballabteilung zugute kommt, kleben Sie bitte diesen Flyer sichtbar auf Ihre Schrottspende

AVANTI AVANTI
SHOWAKROBATIK

SAMSTAG,
24.OKTOBER

ALTPAPIER SAMMLUNG

WIR, DIE AVANTI AVANTIS, LADEN SIE HERZLICH EIN, UNS BEI DER DIESJÄHRIGEN ALTPAPIERSAMMLUNG ZU UNTERSTÜTZEN!

WIR DANKEN IM VORAUS FÜR IHRE MITHILFE UND FREUEN UNS AUF EINE ERFOLGREICHE SAMMLUNG!

MIT SPORTLICHEN GRÜSSEN
DIE AVANTI AVANTIS,
TSV HÜTTLINGEN

Hilfe für Burkina Faso
Ein Projekt von Christel Trach-Riedesser und Team

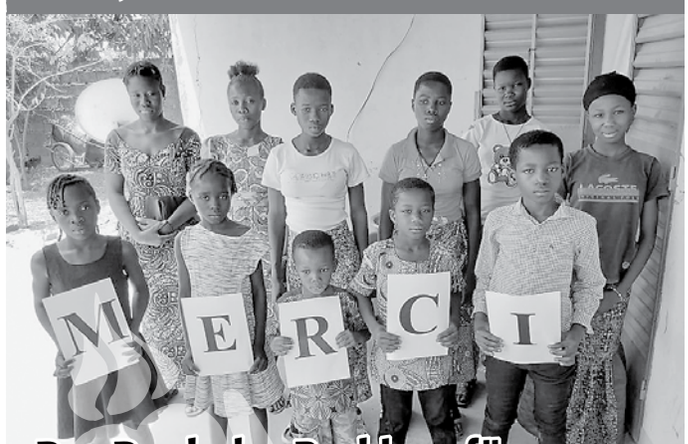

Der Dank der Burkiner für unsere Unterstützung ist unendlich.

Ihre Hoffnung auf uns ist zugleich Ansporn für uns.

KSK Ostalb: IBAN **DE41 6145 0050 0110 2154 00** BIC **OASPDE6A**
Kath. Kirchengemeinde Burkina Faso
Spende Schulbildung – Nahrung – Bauten – Gesundheit

*Nur bei Angabe der **genauen Postanschrift** werden Spendenbescheinigungen ab **300 Euro** zum Ende eines Jahres zugesandt. Ansonsten gilt Ihr Überweisungsbeleg zur Vorlage beim Finanzamt.*

• VERANSTALTUNGEN 2026 •

Sa.	10.10.2026	Kinderbedarfsbörse, Bürgersaal
Sa.	10.10.2026	Gemeindewallfahrt nach Unterkochen, Seelsorgeeinheit Braunenberg-Kochertal
Sa.	10.10.2026	Tag der offenen Tür, TSV Hüttlingen, Aktivum
So.	11.10.2026	Musikalische Vesperstube, Musikverein, Forum
So.	11.10.2026	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
So.	11.10.2026	Verkaufsoffener Sonntag mit Kirchweih, Gewerbe- und Handelsverein, Ortsmitte
Fr.	16.10.2026	Kocherknie kann Kultur, Romeo Kaltenbrunner, „Heimweh“, Forum
Sa.	17.10.2026	Chorkonzert, Viva la Vida – Liebe das Leben, „Sing4Joy“, Bürgersaal
Fr. – Sa.	16.10.2026 – 17.10.2026	Feuerwehr-Besen, Feuerwehr, Feuerwehrhaus
Sa.	24.10.2026	Kocherknie – Badmintonturnier, TSV Abt. Badminton, Limeshalle
Sa.	24.10.2026	Altpapiersammlung, TSV Abt. TuLA Avanti Avanti
Sa.	24.10.2026	Schrottsammlung, TSV Abt. Fußball, Bärenhalde
Fr. – Sa.	06.11.2026 – 07.11.2026	Original Hüttlinger Schnäppchenmarkt, Gewerbe- und Handelsverein, Bürgersaal
So.	08.11.2026	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
So.	08.11.2026	Jubiläumskonzert, Liederkranz Eintracht, Heilig-Kreuz-Kirche

Vom 26.10.2026 – 30.10.2026 sind Herbstferien, das Kultur- und Sportzentrum Limeshalle bleibt für den Übungsbetrieb geöffnet.

Aktuelle Berichte

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 24. September 2026

1. Alemannenschule Hüttlingen – Offizielle Übergabe des Anbaus Rotes Haus und der Nahwärmezentrale

Zum Abschluss des Bauvorhabens fand die offizielle Übergabe statt. Weitere Informationen können Sie dem Bericht auf der Titelseite entnehmen.

2. Bauvorhaben

a) Neubau Wintergarten, An der Pfitze 10

Zu dem Neubau des Wintergartens auf dem Grundstück An der Pfitze 10 wurden folgende Befreiungen von den Vorschriften des geltenden Bebauungsplans „Ortsmitte – 1. Änderung“ erteilt: Eine Überschreitung des Baufensters um ca. 0,7 Quadratmeter, ein Pultdach DN 10°, anstelle eines Satteldachs mit ca. 30° und eine Wintergartendachdeckung aus Glaskonstruktion, anstelle von Ziegeln. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

b) Um- und Ausbau Wohnhaus, Dachsanierung und Anbau Wintergarten, Mozartstraße 7

Zu dem Um- und Ausbau des bestehenden Wohnhauses, der Dachsanierung und dem Anbau des Wintergartens auf dem Grundstück Mozartstraße 7 wurde der Dachaufbau eines über 1-geschossigen Gebäudes von den Vorschriften des geltenden Bebauungsplans „Mozartstraße“ befreit. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

c) Abbruch bestehendes Gebäude und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Hürnheimer Straße 10, Niederalfingen

Zu dem Abriss des bestehenden Gebäudes und dem Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Hürnheimer Straße 10 wurden folgende Befreiungen von den Vorschriften der geltenden Gestaltungssatzung Niederalfingen erteilt: eine Garage mit Flachdach, anstelle eines Satteldaches mit DN zwischen 30° und 48°, kein Dachüberstand anstelle von mindestens 0,30 Meter, eine Dacheindeckung in dunkelgrauen Ziegeln anstelle von naturfarbenen roten oder rotbraunen Dachsteinen und Ziegeln, eine vorgegraute Holzfassade anstelle einer Putzfassade und eine Hauswand mit größerem Öffnungsanteil als Wandanteil in Richtung Nordwesten. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

d) Bauvoranfrage Abbruch bestehendes Wohnhaus und Errichtung von zwei Wohngebäuden mit je zwei Wohneinheiten, Jahnstraße 16

Zu der Bauvoranfrage auf Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Errichtung von zwei Wohngebäuden mit je zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Jahnstraße 16 wurde das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

e) Umbau Kleintierstall zur Garage, Kapellenweg 11, Niederalfingen

Zu dem Umbau des Kleintierstalls zur Garage auf dem Grundstück Kapellenweg 11 in Niederalfingen wurden folgende Befreiungen von den Vorschriften des geltenden Bebauungsplans „Kocherwiesen I“ erteilt: Die Errichtung einer Garage, die zum Teil außerhalb der Baulinie liegt und die Errichtung einer Garage direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße hin. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

f) Erstellung von drei Fertiggaragen, Mörikestraße 23

Der Gemeinderat nahm zur geplanten Überbauung des bestehenden Leistungsrechts durch drei Fertiggaragen auf dem Grundstück der Mörikestraße 23 Stellung und erklärte sich damit einverstanden, dass dieses überbaut werden darf.

g) Errichtung einer Stützmauer, Abtsgmünder Straße 41

Zu der Errichtung einer Stützmauer auf dem Grundstück Abtsgmünder Straße 41 wurden folgende Befreiungen von den Vorschriften des geltenden Bebauungsplans „Brühl – Erweiterung“ erteilt: Die Aufschüttung in Höhe von 1,6 Metern anstelle von

zulässiger 1,00 Meter und die Errichtung einer Stützmauer aus L-Steinen mit einer Höhe von 1,60 Meter. Diese dient dem Geländeausgleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche hin. Das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

h) Errichtung einer Stützmauer, Albert-Brobeil-Straße 14

Zu der Errichtung einer Stützmauer aus L-Steinen auf dem Grundstück Albert-Brobeil-Straße 14 wurde die Errichtung einer Stützmauer aus L-Steinen mit einer Höhe von ca. 1,00 Meter von den Vorschriften des geltenden Bebauungsplans „Brühl – Erweiterung" befreit. Diese dient dem Geländeausgleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche hin. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde erteilt.

i) Neubau Technikgebäude (veränderte Ausführung), Goldshöfer Straße 101

Zu dem Neubau eines Technikgebäudes (veränderte Ausführung) wurde das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB durch den Gemeinderat erteilt.

j) Überdachung des bestehenden Waschplatzes, Gottlieb-Daimler-Straße 8-12

Die Errichtung einer Überdachung des bestehenden Waschplatzes auf dem Grundstück Gottlieb-Daimler-Straße 8-12 wurde zur Kenntnis genommen.

3. Alemannenschule Hüttlingen
– Ersatzbau des Verbindungsgangs

Im Rahmen der Generalsanierung wurde der Verbindungsgang zwischen Hauptgebäude und Rotem Schulhaus zurückgebaut. Da der Anbau Rotes Haus abgeschlossen ist, soll wieder eine Überdachung zwischen den beiden Gebäuden angebracht werden. Der Kostenanschlag für die Maßnahme liegt bei 195.000 Euro und wird im Rahmen der Ganztagesbetreuung mit 70 % gefördert. Sonja Walter vom Büro walterarchitektur stellte die Maßnahme in der Sitzung vor.

Der Gemeinderat stimmte der vorgestellten Planung zu. Bürgermeisterin Monika Rettenmeier wurde vom Gemeinderat ermächtigt, die Zimmer- und Holzbauarbeiten, Flaschner und Abdichtungsarbeiten, Fenster- und Außentüren sowie Schlosser- und Metallarbeiten nach erfolgter fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der vorliegenden Angebote, an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die finanziellen Mittel sind im Investitionshaushalt 2026 eingestellt.

4. Kindertagesstätten Hüttlingen

a) Kindergartenabrechnung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz für das Jahr 2025

Die Abrechnung erfolgt seit der Jahresabrechnung 2016 mit einer pauschalen Abmangel-Beteiligung vonseiten der bürgerlichen Gemeinden (für die Gruppen 1 bis 13) in Höhe von 96 %. Der restliche Abmangel (4 %) ist von der Katholischen Kirchengemeinde hl. Kreuz zu tragen. Ab der 14. Gruppe trägt die bürgerliche Gemeinde 100 % des Abmangels. Derzeit betrifft dies die Gruppe des Kindergartens St. Ida. Die Verwaltungskosten betragen 3 %.

Abrechnung	Jahr 2025
Gesamtausgaben lt. Jahresrechnung 2025	**3.816.246,21 Euro**
Einnahmen	**883.083,56 Euro**
• davon Elternbeiträge	639.267,69 Euro
• davon Kostenerstattungen und sonst. Pauschale Zuweisungen	243.815,87 Euro
Abmangel beträgt	**3.176.978,52 Euro**
• davon Anteil Gemeinde	3.060.515,56 Euro
• davon Anteil Kirche	116.462,96 Euro

Gesamtbetrachtung Kinderbetreuung (Kath. Kindergärten und Kocherwichtel)	
Ausgabenanteil Gemeinde Hüttlingen insgesamt	**2.959.926,53 Euro**
FAG-Zuweisungen 2025 insgesamt	**1.418.475,84 Euro**
Eigenanteil Gemeinde Hüttlingen an der Kinderbetreuung insgesamt	**1.541.450,69 Euro**

Der Gemeinderat nahm von dem Sachverhalt Kenntnis.

b) Kindergartenabrechnung des Betriebskindergarten Kocherwichtel e.V. für das Jahr 2025

Zum 1. Januar 2025 wurde die kommunale Beteiligung an den laufenden Betriebskosten auf maximal 135.320 Euro (68 % von maximal 199.000 Euro) angepasst. Die Mindestgruppengröße von sieben Kindern war das ganze Jahr gegeben, wodurch die Gemeinde Hüttlingen sich mit 135.320 Euro an den Betriebskosten des Betriebskindergartens Kocherwichtel e.V. beteiligt.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

c) Interkommunaler Kostenausgleich für Kinder gem. § 8a Kinderbetreuungsgesetz (KitaG) für das Jahr 2025

In den Hüttlinger Kindergärten wurden im Jahr 2025 insgesamt 20 Kinder, die außerhalb der Gemeinde Hüttlingen ihren Hauptwohnsitz haben bzw. hatten, betreut. Nachstehenden Kommunen wurden im Rahmen des Interkommunalen Kostenausgleichs folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Kommune	Einnahmen	Anzahl der betreuten Kinder
Stadt Aalen	25.832,25 Euro	13
Gemeinde Abtsgmünd	7.216,67 Euro	2
Gemeinde Obergröningen	3.608,33 Euro	1
Stadt Lauchheim	545,00 Euro	1
Stadt Ellwangen	7.400,25 Euro	3
Insgesamt:	**44.602,50 Euro**	**20**

Im Gegenzug muss die Gemeinde Hüttlingen für Kinder, die in Hüttlingen den Hautwohnsitz haben und einen Kindergarten außerhalb der Gemeinde besuchen, Beträge an andere Kommunen entrichten. Bisher gingen Abrechnungen von zwei Kommunen ein:

Kommune	Ausgaben	Anzahl der betreuten Kinder
Stadt Abtsgmünd	1.090,00 Euro	1
Stadt Aalen	21.714,75 Euro	8
Insgesamt:	**22.804,75 Euro**	**9**

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

5. Machbarkeitsstudie Lamm
– Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Das Areal des ehemaligen Gasthauses Lamm soll entwickelt werden, da es aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der Ortsmitte eine hohe städtebauliche Bedeutung hat. Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wurde gebeten ein Angebot für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie vorzulegen. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es eine Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Areals zu schaffen, welche als Grundlage für das weitere Vorgehen der Gemeinde dient. Die Gesamtaufwendungen betragen rund 72.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Die Leistungen der KE sind durch den Förderrahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte III" gedeckt und werden mit 60 % vom Land bezuschusst. Die Bearbeitung der Machbarkeitsstudie wird voraussichtlich ca. 5 bis 7 Monate betragen. Michael Pehl von der LBBW Immobilien Kom-

munalentwicklung GmbH (KE) hat in der Sitzung die Machbarkeitsstudie vorgestellt.

Der Gemeinderat beauftragte die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit der Durchführung der Machbarkeitsstudie für das Areal „Gasthaus Lamm".

6. Wohnumfeldmaßnahme Uhlandstraße
– Bau- und Ausschreibungsbeschluss

Im Rahmen einer Wohnumfeldmaßnahme soll die Uhlandstraße aufgrund der schadhaften Mischwasserkanalisation und der sanierungsbedürftigen Wasserversorgung umfassend erneuert werden. Vorgesehen sind die getrennte Ableitung von Regen- und Schmutzwasser sowie die Erneuerung der Kanäle einschließlich Hausanschlüsse und der Wasserleitung. Die Straße wird als Mischverkehrsfläche mit Muldenrinne ausgebaut. Im Bereich der Gehwegquerungen zur Schillerstraße bzw. zum Filderweg entstehen zudem ein Aufenthaltsraum und Verkehrsbegleitgrün. Die Straßenbeleuchtung wird mit zehn Mastaufsatzleuchten ausgestaltet. Die Netze ODR ertüchtigt außerdem das Niederspannungsnetz und baut das Breitbandnetz aus. Die Kosten belaufen sich auf rund 1.400.000 Euro. Die Maßnahme wird mit 200.000 Euro aus dem Ausgleichstock gefördert. Die Vergabe ist für Januar 2027, der Baubeginn für März 2027 und die Fertigstellung bis Dezember 2027 vorgesehen. Alexander Jörg vom Büro stadtlandingenieure stellte die Maßnahme vor.

Der vorliegenden Planung zur Ausführung der Wohnumfeldmaßnahme Uhlandstraße wurde zugestimmt. Das Ingenieurbüro stadtlandingenieure aus Ellwangen wurde beauftragt, die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten zu fertigen. Die für die Umsetzung der Wohnumfeldmaßnahme notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

7. Optimierung Regenrückhaltung Bolzensteig
– Bau- und Ausschreibungsbeschluss

Im Bolzensteig ist eine Optimierung der Regenwasserrückhaltung notwendig. Das Büro stadtlandingenieure hat eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung entwickelt. Die Standorte wurden von den Genehmigungsbehörden bewertet. Diese wählten den Standort am Schützenhaus und an der Speidelsklinge aus. Die Kostenschätzungen belaufen sich auf rund 725.000 Euro inkl. BNK (Honorar) und Grünordnung. Die Maßnahme wird im Oktober 2026 ausgeschrieben, in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2026 vergeben und soll im Januar 2027 umgesetzt werden. Alexander Jörg vom Büro stadtlandingenieure stellte die Maßnahmen vor.

Der vorliegenden Planung zur Ausführung der Maßnahmen zur Optimierung der Regenrückhaltung Bolzensteig wurde zugestimmt. Der Gemeinderat stimmte der Verwirklichung der Regenrückhaltung in Form zweier Regenrückhaltebecken am Standort Schützenhaus und der Speidelsklinge zu. Das Ingenieurbüro stadtlandingenieure aus Ellwangen wurde beauftragt, die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen anzufertigen. Die für die Umsetzung der beschriebenen Regenrückhaltungen Bolzensteig notwendigen Arbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

8. Wohnmobilstellplätze in Niederalfingen
– Vorstellung der Planung

Im Umfeld des Naturerlebnisbad Niederalfingen sollen drei Wohnmobilstellplätze auf der östlichen Seite des Parkplatzes geschaffen werden. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Zukunftskonzeptes 2040 erörtert. Die Planung wurde von Alexander Jörg vom Ingenieurbüro stadtlandingenieure vorgestellt.

Der Gemeinderat stimmte der Planung zu. Auf Grundlage der Planung wird ein Bauantrag eingereicht. Die Verwaltung wurde mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

9. RGW Hüttlingen – Sulzdorf, Mitverlegung Druckleitung Pumpwerk Sulzdorf

Der Landkreis plant aktuell den Ausbau des Rad- und Gehwegs entlang der Kreisstraße K3236 von Hüttlingen nach Sulzdorf. Um Synergien zu erzielen, wurde von der Gemeinde eine Mitverlegung der Abwasserdruckleitung vom Pumpwerk Sulzdorf nach Hüttlingen mituntersucht. Die Kosten einer Mitverlegung belaufen sich nach aktuellem Stand des Ingenieurbüro stadtlandingenieure auf 150.000 Euro (brutto). Die Maßnahme wurde durch das Ingenieurbüro vorgestellt.

Die Gemeinde stimmte der Mitverlegung der Druckleitung im Bereich des geplanten Rad- und Gehwegs zu. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2027 einzuplanen.

10. Friedhof Hüttlingen, Anlegen von Rasengräbern in den Abteilungen V, VI und XVI
– Bau- und Ausschreibungsbeschluss

Im Frühjahr 2027 ist die Ausweisung weiterer, notwendiger Rasengräber erforderlich. Im Rahmen der Friedhofsentwicklung soll das Planungsbüro Plan Werk Stadt aus Westhausen mit der Planung und Ausschreibung weiterer Rasengräber in den Abteilungen V, VI und XVI beauftragt werden. Die Kostenberechnung liegt bei rund 52.500 Euro inkl. 19 % MwSt. und inkl. Baunebenkosten. Die beschränkte Ausschreibung ist im Januar 2027 und der Baubeginn im April 2027 geplant. Die finanziellen Mittel sollen dabei im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2027 berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat stimmte der beschriebenen Vorgehensweise im Grundsatz zu. Es werden weitere Rasengräber in den Abteilungen V, VI und XVI wie beschrieben angelegt. Das Büro Plan Werk Stadt wurde mit der Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen als Gesamtpaket beauftragt. Die Verwaltung wurde mit der Abwicklung der Maßnahmen beauftragt.

11. Bebauungsplan „Bolzensteig Ost" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
– Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden die bestehenden Gewerbeflächen sowie die durch das Umlegungsverfahren im Bebauungsplan „Bolzensteig VI" neu entstehenden Baugrundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bolzensteig Ost" eingezogen und einheitlich geregelt. Zur Sicherung der knappen Gewerbeflächen für gewerbliche Vorhaben werden flächenintensive Nutzungen wie Batteriespeicher- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen, da diese auch im Außenbereich privilegiert umgesetzt werden können. Zudem werden bestimmte Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Einzelhandel mit zentralrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Das Plangebiet umfasst rund 11,1 Hektar. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Für das Gebiet „Bolzensteig Ost" wurde nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB auf der Grundlage des dargestellten Bereiches im Lageplan vom 11. August 2026 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufgestellt. Die Aufstellungsbeschlüsse sind nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Der Aufstellungsbeschluss ist unter „Amtliche Bekanntmachungen", Seite 11, veröffentlicht.

12. Satzung über die Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplangebietes „Bolzensteig Ost"
– Beschluss der Satzung nach § 16 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung

Zur Durchsetzung der planerischen Absichten der Gemeinde ist es erforderlich, die Sicherungsinstrumente des BauGB anzuwenden. Die Verwaltung schlug eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB vor, welche durch eine Satzung beschlossen wird. Die Veränderungssperre ist notwendig, da der Bebauungsplan erst Bindewirkung mit seiner Rechtskraft hat. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörde zulässige Vorhaben genehmigen muss, die im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen des geplanten Bebauungsplanes stehen würden. Für Flächen im

festgelegten Geltungsbereich besteht mit einer Veränderungssperre ein generelles Veränderungsverbot, welches die Zurückweisung von Bauanträgen zur Folge hat. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Bolzensteig Ost" rechtsverbindlich ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre für die im Lageplan vom 11. August 2026 gekennzeichneten Flächen innerhalb des zukünftigen Bebauungsplanes „Bolzensteig Ost" wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Satzung über die Veränderungssperre für Teilflächen des Bebauungsplangebietes „Bolzensteig Ost" in Hüttlingen ist unter „Amtliche Bekanntmachungen", Seite 12, veröffentlicht.

13. Änderungen des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen

a) 119. FNP-Änderung „Hölläcker" in Aalen-Ebnat, Aufstellungsbeschluss

Die hohe Nachfrage an Wohnraum verstärkt sich in Ebnat durch mehr Gewerbeansiedlungen. Im Plangebiet „Hölläcker" sollen Flächen für Wohnen und ergänzende Nutzungen entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan des Plangebiets stellt die Fläche zum Teil als Fläche für Landwirtschaft dar und enthält überholte Darstellungen vom geplanten Anschluss an die Ortsumfahrung. Er wird im Parallelverfahren im Rahmen der 119. Flächennutzungsplanänderung entsprechend geändert.

Der Gemeinderat ermächtigte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem folgenden Beschlussantrag zuzustimmen:

a) Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen ist im Bereich „Hölläcker" im Parallelverfahren zu ändern (119. FNP-Änderung).
b) Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

Der Gemeinderat nahm die Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Aalen zur Kenntnis:

a) Es wird ein Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 für das Bebauungsplangebiet aufgestellt (§ 2 BauGB).
b) Dem Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan wird zugestimmt (Stand 12. Mai 2026).

b) Aufstellungsbeschluss der 133. FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Alfing" in Aalen-Wasseralfingen

Die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH (Mafa) in Wasseralfingen plant im Süden des bestehenden Firmengebäudes Alfing 31 eine neue Halle für die mechanische Bearbeitung. Die geplante Halle liegt teilweise im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Alfing", Plan Nr. 77-05, der seit 7. Januar 1988 rechtskräftig ist, überwiegt jedoch im Außenbereich, weshalb ein neuer Bebauungsplan und eine Flächennutzungsplanänderung benötigt werden.

Der Gemeinderat ermächtigte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen: Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen ist im Bereich „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Alfing" im Parallelverfahren zu ändern (113. FNP-Änderung).

Der Gemeinderat nahm die Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Aalen zur Kenntnis:

a) Es wird ein Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO für das Bebauungsplangebiet aufgestellt (§ 2 BauGB).
b) Dem Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan wird zugestimmt (Stand 25. August 2026, siehe Anlage 2).
c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll – aufgrund der Eile des Bebauungsplanverfahrens aber auch im Hinblick auf die erst erfolgte formelle Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „FF-PV Salchenfeld, Mittel- und Vorderfeld", Plan Nr. 77-04 für die „Teilfläche Süd" mit 127. FNP-Änderung mit ähnlicher Flächenabgrenzung – auf die Dauer von 14 Tagen verkürzt werden, sowie bereits vor Beschluss durch den Gemeinderat und den Gemeinsamen Ausschuss begonnen werden.
d) Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Alfing", Plan Nr. 77-05 vom 7. Januar 1988 wird aufgehoben, soweit dieser vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Alfing", Plan Nr. 77- 05/3 überlagert wird.
e) Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
f) Der am 21. Mai 2026 aufgestellte Bebauungsplan „FF-PV-Salchenfeld, Mittel- und Vorderfeld", Plan Nr. 77-04, wird für den Bereich der „Teilfläche Süd" nicht weiterverfolgt.

14. Kultur- und Sportzentrum Limeshalle – Auswahl neuer Stühle

Für die Maximalbestuhlung des Bürgersaals sind nicht mehr genügend Stühle vorhanden. Häufig eingesetzte Stühle mussten aufgrund Abnutzung und Beschädigungen über die Jahre entsorgt werden. Der Bestand beläuft sich im Moment auf etwa 588 Stühle. Das Stuhlmodell im Bestand ist nicht mehr lieferbar. Aufgrund dessen ist ein neues Stuhlmodell auszusuchen, welches bei Maximalbestuhlung in den hinteren Reihen aufgestellt werden soll.

Der Gemeinderat entschied sich für ein Stuhlmodell.

15. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am Donnerstag, 23. Juli 2026, folgenden nichtöffentlichen Beschluss: Eine Grundstücksangelegenheit wurde entschieden.

16. Bekanntgaben und Verschiedenes
Hochbehälter in Sulzdorf

Ortsbaumeister Georg Nusser gab bekannt, dass die Verbesserung des Wirtschaftsweges zum Hochbehälter Sulzdorf anstehe und die Gesamtmaßnahme im Oktober abgeschlossen werden soll.

Zeitplan der Hochwasserschutzmaßnahme Ringdamm in Niederalfingen

Bei der Besprechung mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, stadtlandingenieure und Winkler und Partner wurde der Zeitplan vorgestellt. Ende Februar 2027 soll, wenn keine Einwände kommen, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Ringdamms vorliegen.

Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung

Bürgermeisterin Monika Rettenmeier gab bekannt, dass für die Ganztagesschule 69 Anmeldungen vorliegen. Zusätzlich sind beispielsweise dienstags 40 Kinder in der Frühbetreuung und 40 Kinder in der Mittagsbetreuung bis 14.15 Uhr, die nicht in der Ganztagsschule angemeldet sind. In der Nachmittagsbetreuung von 14.15 bis 17.00 Uhr sind mittwochs 6 und freitags 3 Kinder angemeldet.

17. Anfragen der Gemeinderäte

Von den Gemeinderäten wurden folgende Anfragen gestellt:

- erschwerte Begehbarkeit der halbanonymen Urnengräber auf dem Friedhof durch gepflanzte Heckenstruktur
- Bedarf an zusätzlichem Schatten im Freibad
- eingesunkener Schacht und Gaskappe in der Bachstraße
- Dauer bis zum vollständigen Abschluss der Glasfaserarbeiten
- Ertüchtigung der roten Markierung des Fahrradwegs an der Kreuzung Kirchhofweg/Kocherstraße.

Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans „Bolzensteig Ost“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften: Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2026 nach § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bolzensteig Ost“ und für eine Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO gefasst.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für den Planbereich ist der Abgrenzungsplan vom 11. August 2026 des Planungsbüros stadtlandingenieure GmbH aus Ellwangen maßgebend.

Erfordernis der Planaufstellung

In Hüttlingen besteht eine große Nachfrage für gewerbliche Baugrundstücke. Innerhalb der bestehenden und bereits erschlossenen Bebauungsplangebiete „Bolzensteig IV, 1. Änderung, 1. Erweiterung“ und „Bolzensteig IV, 2. Änderung und 2. Erweiterung“ sind noch Reserveflächen vorhanden.

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bolzensteig VI“ findet derzeit ein Umlegungsverfahren statt, diese Flächen sind noch nicht erschlossen. Für die nach der Umlegung verfügbaren Baugrundstücke soll aber bereits analog zu den bestehenden Gewerbeflächen eine einheitliche Regelung erfolgen, sodass diese in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bolzensteig Ost“ einbezogen werden.

Aufgrund von aktuellen Entwicklungen in den umliegenden Gemeinden sowie ersten Anfragen im Gewerbegebiet im Hinblick auf flächenintensive Anlagen wie Batteriespeicher oder Freiflächenphotovoltaikanlagen möchte die Gemeinde Hüttlingen reagieren und die für die Gemeinde angestrebten städtebaulichen Ziele konkretisieren.

Flächenintensive Nutzungen wie Batteriespeicher und Freiflächenphotovoltaik sind privilegiert auch an anderer Stelle umsetzbar und verträglich und müssen nicht zwingend in einem Gewerbegebiet umgesetzt werden. Dagegen sind die gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Hüttlingen rar und sollen deshalb für Bauvorhaben vorgehalten werden, die nur innerhalb eines Gewerbegebietes umsetzbar sind.

Da die Gewerbeflächen aufgrund des begrenzten Umfangs schwerpunktmäßig dem verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen, werden im Zuge der Änderung die zulässigen Nutzungen aktualisiert und entsprechend angepasst. Die derzeit ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen künftig ausgeschlossen werden.

– Fortsetzung auf Seite 12 –

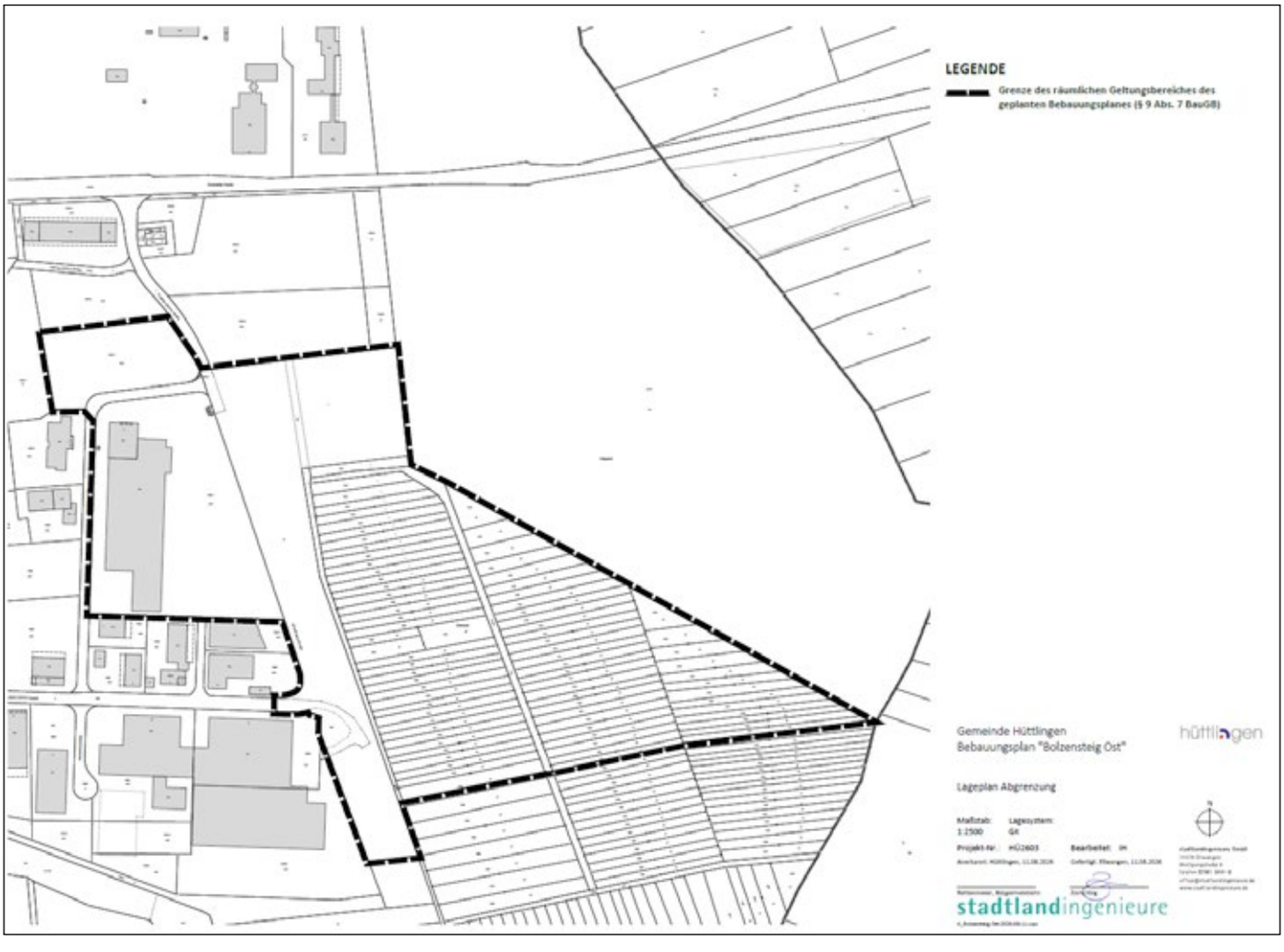

Darüber hinaus sollen im Plangebiet weitere in einem Gewerbegebiet allgemein zulässige Nutzungen ausgeschlossen werden, die in der Regel viel Fläche beanspruchen/versiegeln, keine oder nur sehr wenige (und oft keine hochwertigen) Arbeitsplätze schaffen und/oder städtebaulich nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Dies sind z. B. Abfallablagerungsplätze, Schrottplätze, Deponien bzw. Flächen und Anlagen zur Rohstoffgewinnung (insbesondere Sandabbau) und deren Verfüllung oder auch Stellplatzanlagen und/oder Garagengebäude als eigenständige Hauptnutzungen sowie Freiflächensolaranlagen, Batteriespeicher, Rechenzentren, sowie Anbau von Rauschmitteln.
Trotz Feingliederung der zulässigen Nutzungen und Anlagen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets gewahrt.
Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Ortskern und auf die verbrauchernahe Versorgung, sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten innerhalb des Geltungsbereiches wie bisher ausgeschlossen bleiben.

Plangebiet
Das Plangebiet „Bolzensteig Ost" umfasst den südöstlichen Teil des Gewerbegebietes, welches etwas abgesetzt östlich der Ortslage Hüttlingen liegt.
Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 11,1 ha und umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern 738/11, 738/36, 1841 bis 1878, 1902 bis 1941, sowie teilweise die Flurstücke 738 (Gottlieb-Daimler-Straße), 738/12, 738/14 (Handwerkerstraße), 738/36, 1886/2 (Weg), 1879, 1901 und 1993/1 (Weg). Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Planteil vom 11. August 2026 begrenzt.

Verfahren
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dies ist rechtlich möglich, da
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen,
- es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter gibt,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.
- Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplanes abgesehen:
- von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe in der Bekanntmachung, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind

Auch wenn die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt, sind dennoch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im weiteren Verfahren zu beschreiben, zu bewerten und es sind die Vorschriften zum § 1 a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen. Ein Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht durchzuführen.
Mit diesem Bebauungsplanverfahren sind eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gewährleistet.
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Hüttlingen, 24. September 2026

gez.
Monika Rettenmeier
Bürgermeisterin

Gemeinde Hüttlingen

Satzung über die Veränderungssperre für Teilflächen des Bebauungsplangebietes „Bolzensteig Ost" in Hüttlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen hat am 24. September 2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen hat am 24. September 2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Bolzensteig Ost" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bolzensteig Ost" wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der westlichen Teilfläche ist im Norden durch den Bebauungsplan „Bolzensteig V, 1. Änderung, im Osten durch die Gottlieb-Daimler-Straße, im Süden durch die Handwerkerstraße und im Westen durch den Bebauungsplan „2. Änderung und 1. Erweiterung Bolzensteig III" begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der östlichen Teilfläche ist im Norden durch den Bebauungsplan „Bolzensteig V", im Westen durch die Gottlieb-Daimler-Straße/ Felix-Wankel-Straße sowie den Bebauungsplane Bolzensteig IV, 2. Änderung und 2. Erweiterung" und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 738/11, 738/36, 1841 bis 1878, 1902 bis 1941, sowie teilweise die Flurstücke 738 (Gottlieb-Daimler-Straße), 738/12, 738/14 (Handwerkerstraße), 1886/2 (Weg), 1879, 1901 und 1993/1 (Weg).
(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 11. August 2026 der stadtlandingenieure GmbH (Anlage) maßgebend.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
   1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
   2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).
Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Hüttlingen, Schulstraße 10, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5
Geltungsdauer der Veränderungssperre

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Veränderungssperre kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr.

Hüttlingen, 24. September 2026

gez.
Monika Rettenmeier
Bürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. *eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hüttlingen geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und S. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Veränderungssperre oder ihre Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Geltendmachung, die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

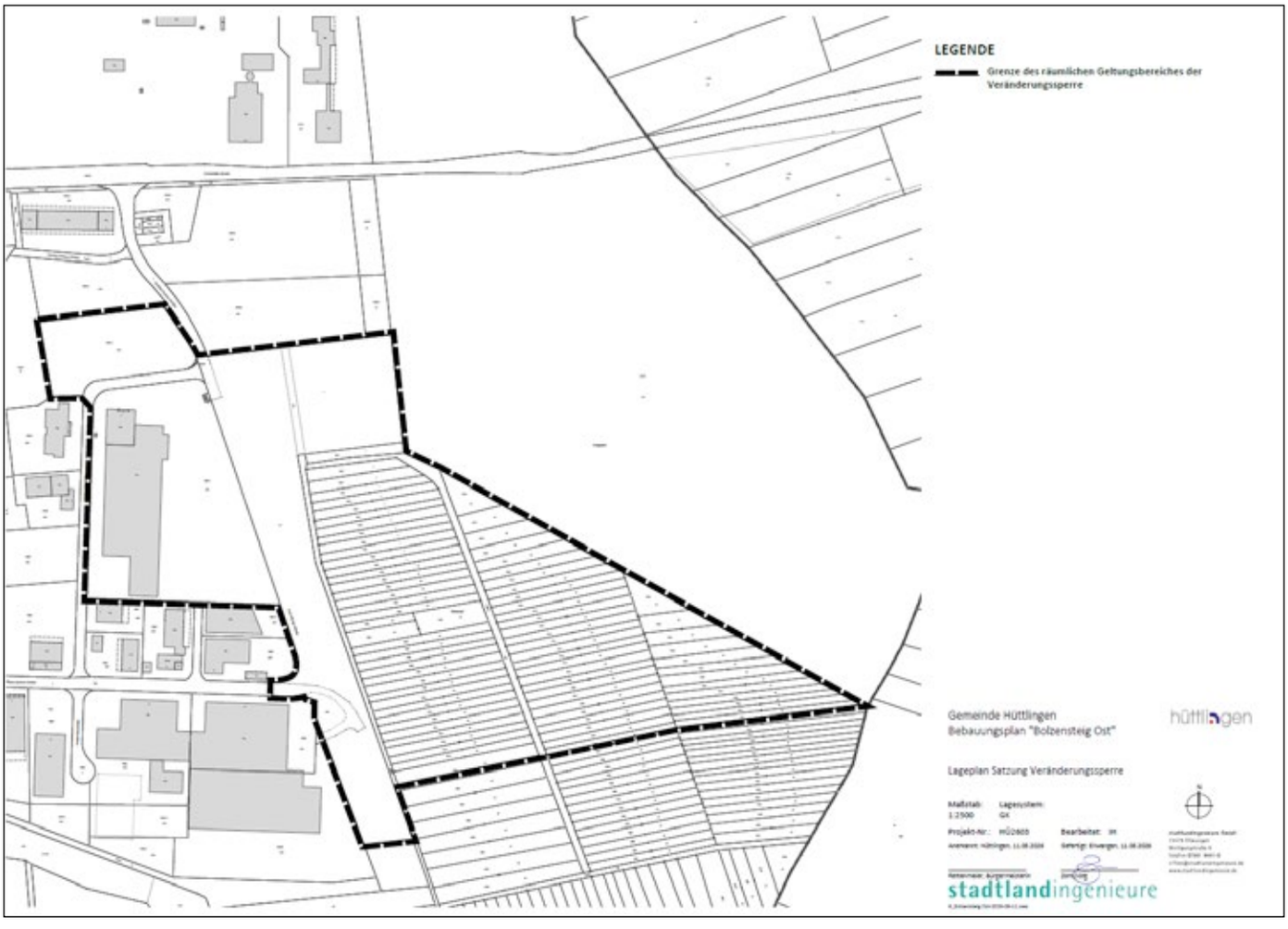

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde? Finden Sie hier im Mitteilungsblatt!
Redaktionsschluss: mittwochs, 12.00 Uhr